## **Gemeinde Lehre**



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krippen und der Kindertagesstätten in der Gemeinde Lehre

in der Fassung vom 28.09.2023

## <u>Inhaltsverzeichnis</u>

§ 1 Benutzungsgebühr	. 3
§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren	. 3
§ 3 Einkommen, Freibeträge	.4
§ 4 Erhebungszeitraum	.4
§ 5 Veranlagungszeitraum	.4
§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	. 5
§ 7 Fälligkeit	. 5
§ 8 Gebührenschuldner	. 5
§ 9 Inkrafttreten	.6
Anlage 1	6

#### § 1 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Krippen in der Gemeinde Lehre (nachstehend Einrichtungen genannt) werden Benutzungsgebühren erhoben. Für die Benutzung der Kindertagesstätten (nachstehend Einrichtungen genannt) werden für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr Gebühren erhoben.

### § 2 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Festsetzung der Benutzungsgebühren erfolgt anhand der als Anlage 1 beigefügten Sozialstaffel.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich auf der Grundlage des Gesamtjahresbruttoeinkommens der/des Erziehungsberechtigten und dem Gesamtjahresbruttoeinkommen des/der Partners/in, der/die mit dem/der Erziehungsberechtigten und dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebt.
- (3) Auf Anforderung der entsprechenden Einkommensnachweise, wie z. B. Lohnbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheid, Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder Bescheinigung des Finanzamtes über das Einkommen des Vorjahres, Bescheide über Renten und Sozialleistungen, erfolgt die Veranlagung der in Betracht kommenden Stufe der Sozialstaffel.
- (4) Das Gesamtjahresbruttoeinkommen muss bis spätestens zum Aufnahmetermin des Kindes bei der Gemeindeverwaltung nachgewiesen werden. Maßgebend sind die voraussichtlichen Einkünfte des Jahres, in dem das Kind erstmals eine der Krippen und die Kindertagesstätte besucht (Basisjahr). Bei der Ummeldung von der Krippe in den Kindergarten und vom Spielkreis in den Kindergarten, findet eine Neuberechnung statt.
- (5) Werden keine Nachweise erbracht, erfolgt die Veranlagung nach dem Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsform.
- (6) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb der Gemeinde Lehre liegt, zahlen automatisch den Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsform.

Dies gilt nicht für Kinder von Mitarbeitern der Gemeinde Lehre. Hier wird die Festsetzung der Benutzungsgebühren anhand der als Anlage 1 beigefügten Sozialstaffel zu Grunde gelegt.

- (7) Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine der Einrichtungen besuchen, wird die Benutzungsgebühr um 50 % für das 1. Geschwisterkind reduziert. Weitere Geschwisterkinder sind von der Entgeltzahlung befreit. Dies gilt auch, wenn ein Kind gemäß § 21 (1) KiTaG von der Zahlung der Gebühren befreit ist. Die Rangfolge der Kinder richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt.
- (7a) Als Geschwisterkind im Sinne von Abs. 7 gelten auch solche Geschwisterkinder, die aufgrund einer geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigung eine andere Einrichtung außerhalb der Einrichtung im Sinne von § 1 besuchen. Die geistige und/oder körperliche Beeinträchtigung und der Besuch einer integrativen und/oder heilpädagogischen Einrichtung außerhalb des Gemeindegebietes

sind nachzuweisen.

- (8) Die Sonderöffnungszeit gilt als in Anspruch genommen, wenn ein Kind länger als 1 Woche im Kindergartenjahr/Betreuungsjahr früher als 10 Minuten vor der festgesetzten Betreuungszeit gebracht bzw. später als 10 Minuten von der festgesetzten Betreuungszeit abgeholt wird.
- (9) Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag durch Beschluss des Verwaltungsausschusses ein abweichendes Entgelt erhoben werden.

# § 3 Einkommen, Freibeträge

- (1) Als Gesamtjahresbrutto werden die Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) zugrunde gelegt. Zum Gesamteinkommen gehören ferner andere Geld- und Sachleistungen sowie Bezüge (Renten, Unterhalt, Sozialleistungen, Einnahmen aus gewerblicher Tätigkeit, Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, Elterngeld und dgl.), die zur Bestreitung des Gesamteinkommens bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Das Gesamtjahresbrutto wird um einen Kinderpauschalbetrag in Höhe von 1.636,10 € für jedes im Haushalt lebende Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, einen Arbeitnehmerpauschalbetrag in Höhe von 1.022,58 €, den anrechnungsfähigen Werbungskosten anhand des vorliegenden letzen Einkommenssteuerbescheides des Finanzamtes, ggf. einem Haushaltsfreibetrag gem. § 32 Abs. 7 EStG, ggf. einem Behindertenfreibetrag und ggf. zu leistende Unterhaltszahlungen an Kinder, die nicht in der Haushaltsgemeinschaft leben, vermindert.
- (3) Negative Einkünfte im Sinne des EStG können nicht geltend gemacht werden.
- (4) Die Gemeinde Lehre behält es sich vor, das der Gebührenerhebung zu Grunde liegende Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.
- (5) Verändert sich das Gesamtjahresbrutto dauerhaft um mehr als 10 % vom Basisjahr, so ist dies auf Antrag oder auf Aufforderung der Gemeinde Lehre spätestens einen Monat nach Bekannt werden der Veränderung anzuzeigen. In diesen Fällen ist das aktuelle Einkommen der letzten drei dem Zeitpunkt des Bekannt werden vorausgehenden Kalendermonate durch Belege nachzuweisen. Einmalzahlungen, die in den letzten zwölf Monaten geleistet wurden, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen hinzugerechnet. Die Gebühr wird vom ersten Tag des auf den Antrag oder der Aufforderung folgenden Monats geändert.

### § 4 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Gebühr ist der Kalendermonat. Der Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

## § 5 Veranlagungszeitraum

- (1) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Im Abstand von 24 Monaten oder bei Aufnahme eines Geschwisterkindes in eine der Einrichtungen erfolgt eine Überprüfung des Einkommens und Neuberechnung der Gebühren. Eine auf Grund der Überprüfung/Neuberechnung evtl. neu festzusetzende Gebühr ist ab dem 1. Tag des auf die Überprüfung/Neuberechnung folgenden Monats zu zahlen.

# § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in einer der Einrichtungen. Im Falle der Aufnahme zum 15. Kalendertag eines Monats ermäßigt sich die Gebühr um 15/30 der Monatsgebühr.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des 14. Kalendertages oder mit Ablauf des Monats, in dem das Kind ausscheidet.
- (3) Die Gebühren sind auch während der Einrichtungsferien, der Personalvollversammlung und der drei Studientage zu zahlen.
- (4) Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, witterungsbedingter Störungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Epidemien, Pandemien u. ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert, kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 der Monatsgebühr nicht erhoben, bzw. erstattet.
- (5) Bei Abwesenheit eines Kindes wegen Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder Kur, ab einer Dauer von 3 Wochen, besteht auf Antrag die Möglichkeit, die Gebühr abzusetzen. Die Abwesenheit des Kindes ist durch Attest oder Bescheinigung des Krankenhauses bzw. der Kurklinik nachzuweisen.

#### § 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht wird durch Gebührenbescheid geltend gemacht.
- (2) Die Gebühren sind zum 05. Kalendertag eines jeden Monats fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

#### § 8 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder. Erziehungsberechtigte und deren Partner/in haften als Gesamtschuldner.

## § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft, die bisherigen Regelungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Lehre, den 28.09.2023

Bürgermeister

Andreas Busch